

Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die am 30. Juli stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1882, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und über den Bundesbeschluß vom 28. April 1882, betreffend Aufnahme eines Zusazes zum Artikel 64 der Bundesverfassung.

(Vom 19. Mai 1882.)

Hochgeehrte Herren!

Aus dem an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreiben von heute sind Sie zu ersehen im Falle, daß am Sonntag den 30. Juli nächsthin eine Volksabstimmung über zwei Vorlagen stattfinden soll, nämlich:

- a. Bundesgesetz vom 31. Januar 1882, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und
- b. Bundesbeschluß vom 28. April 1882, betreffend den Erfindungsschutz.

Unserseits werden wir bemüht sein, Ihnen die erforderlichen Druksachen rechtzeitig zugehen zu lassen, und zwar glauben wir auch heute an jenem Maßstabe festhalten zu dürfen, welcher bei Anlaß ähnlicher Abstimmungen zur Anwendung gekommen ist.

Hienach sollen Sie im Laufe der nächsten Wochen erhalten:

A. An Gesezen:

deutsche Exemplare,
 französische Exemplare,
 italienische Exemplare;

B. An Stimmzedeln:

deutsche,
 französische,
 italienische,

Sollten Sie in der einen oder andern Richtung eine Aenderung wünschen, so wären Sie gebeten, uns davon rechtzeitig zu verständigen.

Hinwider müssen wir Sie auch diesmal dringend ersuchen, uns ja jede Ihnen zugehende Sendung mit umgehender Post zu bescheinigen und damit aus keinem Grunde zuzuwarten; es kann dies ohnehin mit zwei Worten geschehen. Für uns ist dies aber von Wichtigkeit, weil wir in unsern Anordnungen nur dann sicher gehen können, wenn wir wissen, daß die frühern Sendungen jeweilen an ihre Adresse gelangt sind. Es genügt übrigens auch, wenn Sie auf unserm Anmeldungsschreiben selbst den Empfang der darin angekündigten Sendung bescheinigen und hierauf das Schreiben hieher gelangen lassen wollen.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns zur Durchführung des bevorstehenden Geschäftes wieder in gewohnter Weise Ihre kräftige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, erneuern wir die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

B e r n, den 19. Mai 1882.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann



Kreisschreiben der Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die am 30. Juli stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1882, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und über den Bunde...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1882
Date	
Data	
Seite	831-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.